

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH für die Dienstleistung als Datenschutzbeauftragter sowie für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Datenschutz

Im Folgenden werden die Vertragspartner der EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH als „Auftraggeber“ bezeichnet und die EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH als „EXACON“. Auftraggeber und EXACON gemeinsam werden als „Vertragsparteien“ bezeichnet. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden im Folgenden als „AGB“ bezeichnet.

1 Allgemeines, Geltungsbereich

1.1 Diese AGB gelten für die Dienstleistung eines der EXACON Prüf- und Sachverständigengesellschaft mbH gestellten, externen Datenschutzbeauftragten für Auftraggeber (im Folgenden auch DSB bezeichnet) sowie für andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit unserem Angebot zum Datenschutz welche im Folgenden als „Leistungen“ bezeichnet werden.

1.2 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB) sowie mit juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen. Geschäftsbeziehungen mit Verbrauchern werden im Zusammenhang mit dem Angebot zum Datenschutz ausgeschlossen.

1.3 Die AGB der EXACON gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als die EXACON ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die EXACON in Kenntnis der AGB des Auftraggebers Leistungen an ihn vorbehaltlos erbringt.

1.4 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber müssen schriftlich vereinbart werden und haben Vorrang vor diesen AGB.

2 Angebot, Vertragsschluss, Auftragserteilung, Kündigung

2.1 Die Angebote der EXACON sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich in Textform vereinbart. Dies gilt auch hinsichtlich der Preisangaben.

2.2 Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Tätigkeit oder die sonstige Leistung und nicht ein Erfolg.

2.3 Der Auftraggeber kann der EXACON seine Auftragserteilung schriftlich, per Fax oder online (z.B. per Email) zustellen. Die Auftragserteilung ist verbindlich, sobald der Auftraggeber eine Auftragsbestätigung in Textform erhält, welche ebenfalls schriftlich, per Fax oder online (z.B. per Email) erfolgen kann.

2.4 Der Vertrag beginnt mit dem Tag der Angebotsunterzeichnung oder des darin genannten Beginns der Tätigkeit.

2.5 Änderungen des Leistungsangebots sind der EXACON vorbehalten.

2.6 Die EXACON ist berechtigt, zur Auftragsdurchführung auch Unterauftragnehmer einzusetzen.

2.7 Soweit im Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht abweichend geregelt, kann das Vertragsverhältnis zur Bestellung des Datenschutzbeauftragten erstmalig mit Ablauf von 24 Monaten mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des letzten Vertragsmonates schriftlich gekündigt werden. Soweit im Vertrag zwischen den Vertragsparteien nicht abweichend geregelt, verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 24 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Vertragsende gekündigt wird. Für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

2.8 Kündigungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

3 Zahlungsbedingungen

3.1 Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzüge und unter Angabe der Rechnungsnummer zur Zahlung fällig und auf eines der angegebenen Konten der EXACON zu überweisen. Sofern nicht ausdrücklich eine einzelvertragliche Regelung oder eine andere Bemessungsgrundlage vereinbart ist, erfolgt die Vergütung nach der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Gebührentabelle der EXACON.

3.2 Sofern nichts anderes vermerkt, sind Preise Nettopreise, zzgl. der gesetzlicher Mehrwertsteuer.

3.3 Soweit nach Aufwand vergütet wird, richten sich Stundensätze, Tagessätze (auf Basis von 8 Stunden), Reisekosten und Reisezeiten sowie Nebenkosten nach der jeweils gültigen Gebührentabelle der EXACON.

3.4 Die Rechnungsstellung für das Mandat zum DSB erfolgt einmal pro Quartal für jeweils 3 Monate im Voraus

3.5 Kommt der Auftraggeber mit seiner Zahlungspflicht in Verzug, so ist seine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt unberührt.

3.6 Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Der Auftraggeber kann nur mit Forderungen aufrechnen, die rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der EXACON schriftlich anerkannt worden sind.

4 Durchführung von Aufträgen

4.1 Aufträge werden entsprechend der vertraglich vereinbarten Leistungen durchgeführt. Die EXACON behält sich Änderungen vor, sofern diese das Auftragsziel nicht grundlegend verändern.

4.2 Die EXACON gestaltet ihre Tätigkeit in zeitlicher, inhaltlicher und örtlicher Hinsicht frei. Auch die jeweilige Dauer ihrer Tätigkeit bestimmt sie selbst, sofern nicht jeweils der zeitliche Umfang der Tätigkeit – insbesondere projektbezogen – vereinbart wird. Die EXACON ist bei der Benennung zum externen betrieblichen DSB nicht in die Unternehmensorganisation des Auftraggebers und seiner angeschlossenen Unternehmen eingebunden und ist in der Ausübung seiner Fachkunde auf dem Gebiet des Datenschutzes weisungsfrei.

5 Pflichten des Auftragnehmers (der EXACON)

- 5.1 Die EXACON wirkt auf die Einhaltung aller gültigen Datenschutzbestimmungen hin, insbesondere den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 5.2 Die EXACON verpflichtet sich zur fortlaufenden Auffrischung ihrer Fachkunde im Bereich des Datenschutzes und zur Aufrechterhaltung ihrer fachlichen Qualifikation gemäß den gesetzlichen Vorschriften.
- 5.3 Die EXACON verpflichtet sich, alle ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit anvertrauten Informationen des Auftraggebers nur zur Durchführung des Auftrages zu verwenden und die Informationen nicht unbefugt zu offenbaren oder weiterzugeben. Die Pflicht zur Verschwiegenheit umfasst alle nicht offenkundigen und öffentlich zugänglichen Tatsachen und gilt über den Zeitpunkt eines möglichen Vertragendes hinaus.
- 5.4 Die EXACON ist verpflichtet, alle ihr zum Zweck ihrer Tätigkeit überlassenen Geschäftsunterlagen sorgfältig zu verwahren, gegen Einsichtnahme Dritter zu schützen und nach Beendigung des Beratervertrages an den Auftraggeber zurück zu geben. Dies gilt auch für eine Vertretung der EXACON.

6 Pflichten des Auftraggebers

- 6.1 Der Auftraggeber gibt der EXACON neue und veränderte Vorhaben bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten frühzeitig bekannt. Hierzu gehören insbesondere auch die Anschaffung neuer Soft- und Hardware, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden können, geänderte Verfahren und Prozesse im Umgang mit personenbezogenen Daten, Veränderungen in der Organisationsstruktur und innerhalb der Belegschaft, insbesondere auch die Einstellung von Mitarbeitern/innen oder die Beauftragung externer Dienstleister die Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers erhalten.
- 6.2 Der Auftraggeber hat der EXACON alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen gewissenhaft, vollständig und unentgeltlich sowie rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
- 6.3 Der Auftraggeber hat von sich aus und unaufgefordert sowie zeitnah auf alle Vorgänge und Umstände, die für die Durchführung des Auftrags von Bedeutung sein könnten, aufmerksam zu machen.
- 6.4 Der Auftraggeber führt für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein vollständiges Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DSGVO und stellt dies dem Auftragnehmer für die Durchführung des Auftrages zur Ansicht zu Verfügung.
- 6.5 Die Ausführung des Auftrags ohne Erfüllung der vorstehenden Ziff. 6.1 bis 6.4 geht auf das alleinige Risiko des Auftraggebers, soweit die EXACON nicht ein Mitverschulden trifft.

7 Haftung

- 7.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts Anderes ergibt, haftet die EXACON bei Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Auf Schadensersatz haftet die EXACON, gleich aus welchem Rechtsgrund, im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die EXACON, vorbehaltlich eines milderen Haftungsmaßstabs nach den gesetzlichen Vorschriften (z.B. für Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten), nur (I) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (II) für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in letzterem Fall ist die Haftung der EXACON jedoch auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 7.3 Die Haftungsbeschränkung gemäß Ziff. 7.2 gilt auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden die EXACON nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat sowie eine etwaige persönliche Haftung von Organen sowie Sachverständigen und sonstigen Mitarbeitern der EXACON. Sie gilt nicht, soweit die EXACON bzw. die vorgenannten Personen einen Mangel arglistig verschwiegen haben sowie bei Ansprüchen aus einer Beschaffenheitsgarantie oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 7.4 Schadensersatzansprüche sind in jedem Fall auf € 250.000,- begrenzt.
- 7.5 Der Auftraggeber hat etwaige Beanstandungen oder Schäden, für die die EXACON haften soll, unverzüglich in Textform anzuzeigen.
- 7.6 Schadensersatzansprüche verjähren, soweit sie nicht der Verjährung des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder des § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB unterliegen, nach einem Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

8 Geheimhaltung, Urheberrecht, Datenschutz

- 8.1 Die dem Auftraggeber ausgehändigten Unterlagen, Software und andere zum Auftragszweck überlassene Medien sind urheberrechtlich geschützt. Die Vervielfältigung, Weitergabe oder anderweitige Nutzung der ausgehändigten Materialien – auch auszugsweise – ist nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung durch die EXACON gestattet.
- 8.2 Jedwede Verwendung der EXACON Wort-/Bildmarke, die über das erteilte Zertifikat oder die ausgestellte Bescheinigung hinausgeht, bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- 8.3 Die EXACON wird Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihr bei der Durchführung der Leistungen zur Kenntnis gelangen, außerhalb der Durchführung der Leistungen nicht unbefugt offenbaren und verwerten.
- 8.4 Die EXACON verarbeitet personenbezogene Daten des Auftraggebers zur ordnungsgemäßen Auftragsbefreiung und für eigene Zwecke. Dazu setzt die EXACON auch automatische Datenverarbeitungsanlagen ein, bei der alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt werden.

9 Fristen

- 9.1 Auftragsfristen sind für die EXACON unverbindlich, es sei denn, deren Verbindlichkeit ist ausdrücklich schriftlich vereinbart.

9.2 Verbindliche Liefertermine zur Erstattung der Durchführung der Leistungen beginnen mit Vertragsabschluss. Soweit eine Vorauszahlung vereinbart wurde oder Unterlagen des Auftraggebers benötigt werden, beginnt der Lauf der Frist erst nach Eingang der Vorauszahlung bzw. der Unterlagen. Maßgeblich ist jeweils der spätere Zeitpunkt.

9.3 Wird ein Liefertermin oder eine Lieferfrist, seien es verbindliche oder unverbindliche Termine oder Fristen, überschritten, so kommt die EXACON in Verzug, wenn die EXACON die Lieferverzögerung zu vertreten hat. Bei höherer Gewalt oder bei anderen unvorhersehbaren, nicht zu vertretenden Hindernissen tritt Lieferverzug nicht ein.

9.4 Neben der Lieferung kann der Auftraggeber Ersatz des Verzugschadens nur dann verlangen, wenn der EXACON Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

9.5 Hinsichtlich der Frist für die Leistungserbringung kann der Auftraggeber nur im Falle des Leistungsverzugs durch die EXACON oder von der von EXACON vertretenden Unmöglichkeit vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz statt Erfüllung verlangen.

10 Gewährleistung

10.1 Soweit die EXACON Dienstleistungen erbringt, sind die Vertragsparteien sich darüber einig, dass die EXACON keinen bestimmten Erfolg, sondern ausschließlich Dienstleistungen schuldet und es alleine im Entscheidungs- und Risikobereich des Auftraggebers liegt, anhand der erbrachten Dienstleistungen sich daraus ergebende notwendige Entscheidungen zu treffen.

10.2 Ansonsten kann die EXACON bei Auftreten von Mängeln innerhalb der Gewährleistung zunächst vom Recht auf Nacherfüllung Gebrauch machen. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der EXACON durch Mängelbeseitigung (Nachbesserung) oder durch Neuerstellung (Nachlieferung). Falls und erst wenn die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft abgelehnt wird, nicht fristgemäß vorgenommen wird oder fehlschlagen sollte, hat der Auftraggeber das Recht nach seiner Wahl, Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verlangen. Weitere Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen.

10.3 Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber kein Rücktrittsrecht zu. Sofern die EXACON die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ebenfalls nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10.4 Beanstandungen sind vom Auftraggeber unverzüglich nach Feststellung spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Übergabe der Sache der EXACON schriftlich anzuzeigen.

10.5 Ein Anspruch auf Schadenersatz bleibt bei Fehlen von zugesicherten Eigenschaften unberührt.

10.6 Sämtliche Gewährleistungsrechte sind ausgeschlossen, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang (in der Regel mit der Übergabe) geltend gemacht werden.

11 Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht

11.1 Gerichtsstand für die Geltendmachung von Ansprüchen für beide Vertragspartner ist der Sitz der EXACON, soweit die Voraussetzungen gemäß § 38 Zivilprozessordnung vorliegen.

11.2 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen ist der Sitz der EXACON.

11.3 Das Vertragsverhältnis und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

12 Salvatorische Klausel

12.1 Sollten eine oder mehrere Regelungen dieser Vertragsbestimmungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit der anderen Regelungen nicht berührt. Die unwirksame Regelung ist durch die Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Regelung am nächsten kommt.

Stand 10.01.2020